

Ordnung für Brauchbarkeitsprüfungen im Freistaat Sachsen

nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für
Umwelt und Landwirtschaft über die Brauchbarkeit von
Jagdhunden



Stand 2005

Herausgeber: Landesjagdverband Sachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
AUSZUG AUS DER SÄCHSJAGDVO VOM 29.10.04	3
ORDNUNG FÜR BRAUCHBARKEITSPRÜFUNG.....	4
§1 GRUNDSÄTZLICHES.....	4
§2 VERANSTALTER UND PRÜFUNGSLEITER	4
§3 ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	5
§4 PRÜFUNGSINHALT	6
§5 PRÜFUNGSVERLAUF UND FACHGRUPPEN.....	6
(1) Gehorsam	7
(2) Waldarbeit	8
a) <i>Stöbern</i>	8
b) <i>Schweißarbeit</i>	9
(3) Bringen	11
a) <i>Bringen von Hase oder Kaninchen</i>	11
b) <i>Bringen von Federwild auf der Schleppe</i>	13
(4) Wasserarbeit	13
1. <i>Schußfestigkeit</i>	13
2. <i>Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer</i>	14
3. <i>Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer</i>	14
4. <i>Bringen von Ente</i>	15
(5) Bauarbeit	15
a) <i>Voraussetzung</i>	15
b) <i>Arbeit am Raubwild</i>	15
§6 BEWERTUNG DER PRÜFUNG.....	16
§7 DOKUMENTATION	17
§8 INKRAFTTRETEN	17

AUSZÜGE AUS VGPO STAND 1. APRIL 2004	18
WASSERARBEIT – A. ALLGEMEINER TEIL §§60-68	18
ORDNUNGSVORSCHRIFTEN §§ 118-130	21
RICHTLINIEN INNERHALB DES LJV SACHSEN	24
ANHANG	26
FORMBLATT 1 NENNUNG	26
FORMBLATT 2 PRÜFUNGSZEUGNIS	27
FORMBLATT 3 BRAUCHBARKEITSNACHWEIS	28

Allgemeines zur Brauchbarkeit von Jagdhunden

Die Bestimmungen für die jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden ergeben sich aus den Erfordernissen des praktischen Jagdbetriebes unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der Notwendigkeit, Qualen von bei Verkehrsunfällen zu Schaden gekommenem Wild zu vermeiden oder zu verkürzen. Entsprechend diesem Tierschutzgedanken erfordern § 30 Abs.1 und § 40 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG), daß auf krankes Wild zeitgerecht und fachgemäß nachgesucht wird und daß bei bestimmten Jagdarten brauchbare Jagdhunde in genügender Zahl verwendet werden.

Auszug aus der SächsJagdVO vom 29.10.04

§28 Brauchbarkeit von Jagdhunden

- (1) Ein Jagdhund gilt als brauchbar im Sinne des § 40 Abs.1 SächsLJagdG, wenn er auf einer Jagdgebrauchshundeleistungsprüfung eines dem Jagdgebrauchshundverband e.V. angeschlossenen Verbandsvereins eine der Fachgruppen Waldarbeit, Feldarbeit, Wasserarbeit, Bringen oder Bauarbeit oder eine Brauchbarkeitsprüfung im Sinne des Absatzes 2 bestanden hat. *(siehe BPO Seite 16 § 6 (6))*
- (2) Brauchbarkeitsprüfungen werden durch die anerkannten Vereinigungen der Jäger nach einer von der höheren Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnung durchgeführt.
(siehe nachfolgende Ordnung für Brauchbarkeitsprüfung)
- (3) Ein Jagdhund ist auch brauchbar, wenn seine Eignung für die jeweilige Jagdart durch eine Prüfung in einem anderen Bundesland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den dort geltenden Vorschriften festgestellt worden ist.

Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde im Freistaat Sachsen

Prüfungsordnung (BrauchbarkeitsPO)
vom 29. April 2005

§1 Grundsätzliches

Durch die nachfolgende Brauchbarkeitsprüfungsordnung werden die Anforderungen an die Eignung eines Jagdhundes für den praktischen Jagdbetrieb festgestellt. Sie ist weder als Anlagen- noch als Zuchtprüfung ausgelegt.

§2 Veranstalter und Prüfungsleiter/ Prüfergruppe

- (1) Der Landesjagdverband Sachsen e.V. (LJV) führt als anerkannte Vereinigung der Jäger Brauchbarkeitsprüfungen durch (§28 Abs.2 SächsJagdVO). Dabei bedient er sich seiner örtlichen Untergliederungen sowie der Mitgliedsvereine des JGHV e.V..
- (2) Der LJV gibt die Prüfungstermine und die Prüfungsbedingungen rechtzeitig im Mitteilungsblatt des LJV bekannt und unterrichtet die Unteren Jagdbehörden darüber.
- (3) Der LJV benennt einen verantwortlichen Prüfungsleiter, welcher für die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Prüfungsleiter und Prüfer müssen anerkannte Verbandsrichter des JGHV sein. Der Prüfungsleiter darf selbst mit richten. Jeder Prüfer darf nur in den Fächern eingesetzt werden, für die er auch beim JGHV prüfungsberechtigt ist. Ein Prüfer darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten.
- (4) Jede Prüfungsgruppe besteht aus drei Prüfern. Für das Fach Schweißarbeit muß ein Verbandsschweißrichter zugegen sein. Jeder Prüfungsgruppe dürfen in Abhängigkeit von den zu prüfenden Fächern maximal 5 Hunde zugeordnet werden.

- (5) Die Prüfer erhalten für die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den in den JGHV-Vereinen üblichen Sätzen.

§3 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Brauchbarkeitsprüfung ist ein Jagdhund nur zuzulassen, wenn er über eine Ahnentafel eines vom JGHV e.V. anerkannten Zuchtvereins verfügt. *(Dies ist an dem aufgedruckten Sperlingshund zu erkennen.)* Bei im Ausland gezüchteten, vom JGHV anerkannten Jagdhunden, muß die Ahnentafel den FCI- Stempel aufweisen.
- (2) Zur Brauchbarkeitsprüfung nicht zugelassen sind Hunde, deren Identität nicht feststellbar ist, deren letzte Tollwutschutzimpfung mehr als 11 Monate zurückliegt und deren Ahnentafel und/ oder Ausweis über die Tollwutschutzimpfung dem Prüfungsleiter nicht vor Beginn der Prüfung vorliegt.
Nicht zugelassen sind auch Hunde, die eine Prüfung in der jeweiligen Jagdart nach §28 Abs.1 SächsJagdVO bestanden oder an zwei Brauchbarkeitsprüfungen nach dieser Prüfungsordnung erfolglos teilgenommen haben.
- (3) Der Hundeführer muß den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann in schriftlich zu begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Anmeldung des Jagdhundes hat bis zum Nennungsschluß bei dem Prüfungsleiter zu erfolgen. Dazu sind das vollständig ausgefüllte Nennformular (Anlage 1) und eine Kopie der Ahnentafel einzureichen. Das Nenngeld wird mit der schriftlichen Nennung fällig.
- (5) Mit der Einreichung des Nennformulars erkennt der Hundeführer die Bedingungen dieser Prüfungsordnung an.

- (6) Hundeführer und sonstige Beteiligte nehmen an Prüfungen auf eigene Verantwortung teil.

§4 Prüfungsinhalt

- (1) Die jagdliche Brauchbarkeit wird festgestellt, als Eignung
- a) zur Nachsuche auf Niederwild, außer Rehwild;
 - b) zur Nachsuche auf Schalenwild;
 - c) zur Jagd auf Wasserwild;
 - d) für die Bauarbeit.
- (2) Eine Brauchbarkeitsprüfung besteht aus einer Prüfung im Fach Gehorsam (allgemeines Verhalten und Schußfestigkeit, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit) und mindestens einer weiteren Fachgruppe.

Nach Bedarf werden folgende Fachgruppen geprüft:

1. **Waldarbeit**
bestehend aus den Fächern Stöbern und Schweiß (Übernachtfährte)
2. **Bringen**
bestehend aus den Fächern Haarwild- und Federwildschleppe
3. **Wasserarbeit**
bestehend aus den Fächern Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer und Schußfestigkeit/ Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
(Achtung dies entspricht nicht der Prüfungsreihenfolge!)
4. **Bauarbeit**

§5 Prüfungsverlauf und Fachgruppen

Die Brauchbarkeitsprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsleiter abschließend. Vertreter der Jagdbehörden haben Anwesenheitsrecht.

Für den Prüfungsverlauf gelten die Ordnungsvorschriften §§ 118 bis 130 und §§ 60 bis 68 als Durchführungsbestimmung der Wasserarbeit der VGPO des JGHV Stand 1. April 2004 sinngemäß. *(siehe Auszüge aus VGPO Seite 18ff.)*

(1) Gehorsam

Die Gehorsamsfächer entsprechen der bundeseinheitlichen Empfehlung des DJV und JGHV vom 23. März 2002.

a) Allgemeines Verhalten

Der Hundführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

Schußfestigkeit

Während der Prüfung des „Allgemeinen Verhaltens“ werden, wenn der Hund ca. 30–40 m vom Führer entfernt ist, durch den Führer oder einen Dritten zwei Schrotschüsse im Abstand von ca. 30 Sekunden abgegeben. Der Hund ist nicht schußfest, wenn er wegläuft oder beim Führer Schutz sucht und nicht innerhalb einer Minute nach Schußabgabe die Suche wieder aufnimmt.

b) Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten. Bei der Abgabe (auch der Hundeführer muß schießen) von Schüssen darf er nicht an der Leine reißen.

c) Leinenführigkeit

Der Hund muß bei lose durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß

seines Führers folgen. Er soll nicht an der Leine ziehen und muß beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

(2) **Waldarbeit**

a) *Stöbern*

Die Prüfung ist in Waldgebieten durchzuführen. Jedem zu prüfenden Hund ist eine ungearbeitete Prüfungsparzelle (Treiben) von ca. einem Hektar zur Verfügung zu stellen. Das Treiben soll von den Prüfern und von den Helfern so umstellt werden, daß die Arbeit des Hundes beobachtet werden kann.

Zur Prüfung darf nur der zu prüfende Hund geschnallt werden. Der Führer hat während der Prüfung seinen Stand ohne Anweisung der Prüfer nicht zu verlassen. Der zu prüfende Hund wird durch den Führer vom Stand aus aufgefordert, das Treiben selbständig zu durchstöbern. Er muß innerhalb von mindestens 10 Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern das ganze Treiben absuchen und zeigen, daß er bestrebt ist, eine Wildspur bzw.- fährte zu finden. Er muß gefundenes Wild aufstoßen und lautjagend verfolgen, bis es das Treiben verlassen hat. Nach Überjagen der Grenze des Treibens soll der Hund nach angemessener Zeit ins Treiben zurückkehren. Überjagen an Raub- oder Schwarzwild ist dabei wesentlich nachsichtiger zu beurteilen. Der Hund soll jedoch nach ca. 30 Minuten zum Führer zurückkehren. Falls ein Hund kein Wild gefunden hat und Zweifel bestehen, ob er gründlich genug gesucht hat, muß eine Kontrollarbeit durch einen zweiten, für die Stöberjagd brauchbaren Hund erfolgen. Für den Fall, daß tatsächlich kein Wild vorhanden ist, ist die Prüfung in einer anderen Parzelle zu wiederholen. Sollte wieder kein Wild vorhanden sein, besteht die Möglichkeit der